

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT  
ZUR EUROPÄISCHEN UNION  
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 8. Mai 2025  
(OR. en)**

**AD 6/25**

**LIMITE**

**CONF-ALB 6**

**BEITRITTSdokUMENT**

---

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION  
– Cluster 3: Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum

---

## **GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION**

(infolge der Verhandlungsposition Albaniens AD 2/25 CONF-ALB 2 REV 1)

---

**Verhandlungscluster: 3**

**Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum**

**Umfasst folgende Kapitel: 10 – Digitaler Wandel und Medien, 16 – Steuerwesen, 17 – Wirtschafts- und Währungspolitik, 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung, 20 – Unternehmens- und Industriepolitik, 25 – Wissenschaft und Forschung, 26 – Bildung und Kultur und 29 – Zollunion**

---

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 10, 14, 16, 23, 26, 28, 31, 38, 39, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU hält Albanien dazu an, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinem Standpunkt AD 2/25 CONF-ALB 2 REV 1 den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 3 in der am 28. Februar 2025 geltenden Fassung akzeptiert und erklärt, dass es bereit sein wird, ihn ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen, mit Ausnahme der Bereiche der Kapitel 16 und 19, für die Albanien – wie unten dargelegt – Übergangszeiten beantragt hat.

Hinsichtlich der von Albanien beantragten Übergangszeiten und Ausnahmen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des EU-Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

## 1. Kapitel 10 – Digitaler Wandel und Medien

Die EU begrüßt Albanien's gut strukturierten **institutionellen Aufbau** und sein hohes Maß an **rechtlicher Angleichung** an den Besitzstand. Die EU nimmt die Fortschritte Albanien's im Bereich des digitalen Wandels zur Kenntnis, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung öffentlicher Dienste. Die EU ersucht Albanien, seine bestehenden Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in den Bereichen elektronische Dokumente, staatliche Datenbanken, öffentliche Konsultation anzugleichen und zudem seine digitale Agenda an den EU-Besitzstand anzugleichen. Die EU nimmt das neue Gesetz Albanien's über Cybersicherheit zur Angleichung an die NIS-2-Richtlinie <sup>(1)</sup> positiv zur Kenntnis.

Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich **elektronische Kommunikation und Informationstechnologien** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat, insbesondere durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes über elektronische Kommunikation zur Angleichung an den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation <sup>(2)</sup>. Die EU nimmt Kenntnis von den Anstrengungen Albanien's in Bezug auf die Maßnahmen, die im Fahrplan für die Senkung der Roaminggebühren zwischen der EU und dem westlichen Balkan dargelegt sind. Die EU ersucht Albanien, Maßnahmen zur Förderung von Fairness und Transparenz zugunsten der gewerblichen Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten zu ergreifen. Die EU betont, dass Albanien die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Geoblocking <sup>(3)</sup> und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sicherstellen sollte. Darüber hinaus ersucht die EU Albanien, die Maßnahmen im Rahmen des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit (mittels der erforderlichen Rechtsvorschriften) weiter umzusetzen und seine Vorschriften unter anderem an das Gesetz über digitale Dienste <sup>(4)</sup>, das Gesetz über digitale Märkte <sup>(5)</sup>, das Europäische Medienfreiheitsgesetz und den UHF-Beschluss <sup>(6)</sup> anzugleichen.

Die EU nimmt die teilweise Angleichung Albanien's an den EU-Besitzstand im Bereich **digitaler Wandel** zur Kenntnis. Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich elektronische Identifizierung, offene Daten und Breitband einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU ersucht Albanien, seine Bemühungen um eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich digitaler Wandel und insbesondere Cybersicherheit <sup>(7)</sup> zu verstärken. Die EU ersucht Albanien, eine Angleichung an die Verordnung über künstliche Intelligenz <sup>(8)</sup> vorzunehmen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555.

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2018/302.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2022/2065.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2022/1925.

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2017/899.

<sup>(7)</sup> Cyberresilienz-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/2847).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2024/1689.

Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich **audiovisuelle Medien** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU stellt fest, dass die Pläne Albaniens mit den politischen Rahmen der EU im Einklang stehen. Die EU ersucht Albanien, das Programm „Digitales Europa“ in vollem Umfang zu nutzen. Die EU betont, dass Albanien der vollständigen Angleichung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste <sup>(9)</sup> höchste Priorität einräumen muss.

Die EU begrüßt, dass Albanien über einen rechtlichen und strategischen Rahmen für die **Bekämpfung der Korruption im Bereich digitaler Wandel** verfügt. Die EU hält Albanien dazu an, ein Überwachungssystem aufrechtzuerhalten, um die Umsetzung des Rahmens zu gewährleisten, wobei dem Mediensektor besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

## 2. Kapitel 16 – Steuerwesen

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung des albanischen Rechtsrahmens an den EU-Besitzstand im Bereich **indirekte Besteuerung**. Die EU ersucht Albanien, seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand, einschließlich der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(10)</sup>, anzugleichen. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien seine Vorschriften an den gesamten EU-Besitzstand auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer <sup>(11)</sup> angleichen muss. Die EU betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Kraftfahrsteuer und der Verbrauchsteuern, einschließlich auf Tabakwaren und Alkohol, angleichen soll. Die EU erinnert daran, dass Albanien jegliche diskriminierende Besteuerung beseitigen muss. Die EU ersucht Albanien ferner, seine Steuerbefreiungen und Steuervorbescheide zu verringern.

Hinsichtlich der Anträge Albaniens auf Ausnahmen, Übergangszeiten und Befreiungen vom EU-Besitzstand erinnert die EU daran, dass jede Abweichung vom Mehrwertsteuersystem der EU in Bezug auf die Steuerbemessungsgrundlage Auswirkungen auf die Eigenmittel der Union haben könnte, deren Bemessungsgrundlage im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand angepasst werden müsste.

---

<sup>(9)</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808.

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2006/112 in der geänderten Fassung.

<sup>(11)</sup> Einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Richtlinien: Richtlinie 2008/9/EG des Rates, die Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates, Richtlinie 2006/79/EG des Rates, Richtlinie 2007/74/EG des Rates und Richtlinie 2009/132/EG des Rates.

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass Albanien vorübergehende Ausnahmen vom Besitzstand auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beantragt hat, um

- a) bis zum 31. Dezember 2035 die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Lieferung folgender landwirtschaftlicher Betriebsmittel (ohne Recht auf Vorsteuerabzug) von der Mehrwertsteuer zu befreien: landwirtschaftliche Maschinen, lebende Masttiere, lebende reinrassige Tiere, trächtige und nicht trächtige Zuchttiere sowie biologisches Material für die künstliche Besamung.

Die EU ersucht Albanien, seinen Antrag erneut zu prüfen und alternative politische Maßnahmen vorzusehen, insbesondere seine Pauschalausgleich-Prozentsätze im Rahmen der gemeinsamen Pauschalregelung für Landwirte.

- b) bis zum 31. Dezember 2036 die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Lieferung von batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen und aufladbare Hybridfahrzeuge, die zuvor nicht für den Betrieb außerhalb Albaniens zugelassen waren, (mit Recht auf Vorsteuerabzug) von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Die EU ersucht Albanien, den Antrag aufgrund seiner nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen erneut zu prüfen.

- c) bis zum 31. Dezember 2035 einen ermäßigten Steuersatz von 10 % auf die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Lieferung militärischer Ausrüstung anzuwenden.

Die EU hält Albanien dazu an, in Erwägung zu ziehen, die Einnahmen aus der Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Mehrwertsteuer für die Verwirklichung seiner verteidigungspolitischen Ziele zu verwenden.

- d) bis zum 31. Dezember 2036 die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, die in Technologie- und Wissenschaftsparks verwendet oder platziert werden sollen, von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Die EU ersucht Albanien, mehr Informationen über den Anwendungsbereich der von ihm beantragten Ausnahme und deren finanzielle Auswirkungen vorzulegen, bevor die EU zu dem Antrag Stellung nehmen kann.

- e) bis zum 31. Dezember 2034 die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, die in den Technologie- und Wirtschaftsentwicklungszonen verwendet oder platziert werden sollen, von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Die EU ersucht Albanien, mehr Informationen über den Anwendungsbereich der von ihm beantragten Ausnahme und deren finanzielle Auswirkungen vorzulegen, bevor die EU zu dem Antrag Stellung nehmen kann.

Hinsichtlich etwaiger vertraglicher Vereinbarungen, die Albanien gegebenenfalls mit Betreibern in den unter den Buchstaben d und e genannten Parks oder Zonen geschlossen hat, betont die EU, dass Albanien als Bewerberland verpflichtet ist, diese Vereinbarungen spätestens zum Zeitpunkt seines Beitritts zur EU mit dem EU-Besitzstand in Einklang zu bringen, und nicht durch vertragliche Vereinbarungen verpflichtet sein darf, den EU-Besitzstand nicht anzuwenden. Die EU ersucht Albanien, die derzeitigen Betreiber hiervon zu unterrichten und davon abzusehen, weitere derartige vertragliche Verpflichtungen einzugehen, bis es mögliche Abweichungen vom Besitzstand gewährleisten kann.

- f) bis zum 31. Dezember 2036 einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 6 % auf die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wartung, Reinigung, Lagerung und Reparatur von Schiffen in den Häfen von Durres, Vlora und Saranda anzuwenden<sup>12</sup>.

Die EU ersucht Albanien, seinen Antrag erneut zu prüfen, da er den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen würde.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf die folgenden dauerhaften Ausnahmen vom Besitzstand auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer:

- a) die Befreiung von der Mehrwertsteuer (mit Recht auf Vorsteuerabzug) der grenzüberschreitenden Personenbeförderung.

Die EU ist der Auffassung, dass der Antrag auf eine Ausnahme angesichts Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe a und Anhang III Nummer 5 der Richtlinie 2006/112/EG nicht nötig ist.

- b) die Befreiung von der Mehrwertsteuer (ohne Recht auf Vorsteuerabzug) der Bereitstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und der Bereitstellung des Grundstücks, auf dem sich das Gebäude befindet, während juristische Personen, die nicht für Wohnzwecke bestimmte Gebäude erwerben, sich für eine Besteuerung entscheiden können.

Die EU ersucht Albanien, mehr Informationen über diesen Antrag auf eine Ausnahme vorzulegen, auch über die derzeitige Regelung für die Besteuerung von Gebäuden und Grundstücken sowie über die Notwendigkeit, den Umfang und die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann.

---

(<sup>12</sup>) Schiffsreparaturen, -wartung, -reinigung und -lagerung.

Die EU nimmt Kenntnis von den Anträgen Albaniens auf die folgenden vorübergehenden Ausnahmen vom Besitzstand im Bereich der Verbrauchsteuern:

- a) eine Frist bis zum 31. Dezember 2033 für die schrittweise Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2011/64/EU in Bezug auf die Einbeziehung eines Ad-Valorem-Elements in die Verbrauchsteuer auf Zigaretten und den Mindestverbrauchsteuersatz (gemäß einem Zeitplan, der in sein Positionspapier aufgenommen wird).

Die EU ist der Auffassung, dass der von Albanien vorgeschlagene Zeitplan für die Angleichung an den Besitzstand im Hinblick auf mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen solcher niedrigeren Sätze überprüft werden sollte, bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann.

- b) eine Frist bis zum 31. Dezember 2036 für die schrittweise Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 2003/96/EG in Bezug auf Mindestverbrauchsteuersätze für Flüssiggas (gemäß einem Zeitplan, der in sein Positionspapier aufgenommen wird).

Die EU ersucht Albanien, seinen Antrag ausführlicher zu begründen und dabei auf die derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Sektor in Albanien und seine Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen einzugehen, bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann.

- c) eine Frist bis zum 31. Dezember 2036, um die Anforderungen der Richtlinie 2003/96/EG in Bezug auf Mindestverbrauchsteuersätze für Erdgas zu erfüllen.

Die EU ersucht Albanien, ausführlichere Informationen über den Umfang und die Begründung seines Antrags vorzulegen und dabei auf die derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Sektor in Albanien und die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen einzugehen, bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann.

- d) eine Frist bis zum 31. Dezember 2036, bis zu der der Jahresausstoß von Obstbränden, der nach Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie 92/83/EWG von der Steuer befreit werden kann, weiterhin 100 Liter betragen darf.

Hinsichtlich des Jahresausstoßes von Obstbränden, die die Mitgliedstaaten von der Verbrauchsteuer auf Alkohol befreien dürfen, ersucht die EU Albanien, den Antrag erneut zu prüfen, da sich dieser negativ auf die politischen Ziele der EU auswirken würde.

Im Bereich der direkten Besteuerung nimmt die EU Kenntnis von dem Antrag Albanien auf eine vorübergehende Ausnahme bis zum 31. Dezember 2036, die es ermöglicht, die von Unternehmen in Albanien an verbundene Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren weiterhin an der Quelle zu besteuern.

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG über Zinsen und Lizenzgebühren ersucht die EU Albanien, seinen Antrag in Bezug auf Zinsen erneut zu prüfen. Unbeschadet des endgültigen Standpunkts der EU fordert die EU Albanien auf, in Bezug auf Lizenzgebühren mehr Informationen über seine Pläne für eine schrittweise Einführung der EU-Vorschriften vorzulegen.

Die EU erinnert daran, dass die Rechtsvorschriften im Bereich der **direkten Besteuerung** noch vollständig an den EU-Bestand angeglichen werden müssen, einschließlich der Fusionsrichtlinie<sup>(13)</sup>, der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union<sup>(14)</sup> und der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung<sup>(15)</sup>. Die EU betont, dass alle Steuerpflichtigen gleich behandelt werden müssen und dass alle besonderen steuerlichen Behandlungen oder Regelungen bis zum Zeitpunkt des Beitritts abgeschafft werden müssen.

Die EU stellt fest, dass das albanische Steuersystem im Bereich der **Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der Informatisierung** mäßig vorbereitet ist. Die EU betont, dass Albanien eine angemessene Verwaltungskapazität und die Integrität der Steuerverwaltung gewährleisten muss. Die EU weist erneut darauf hin, dass Albanien seine Bemühungen um die Vernetzung und Interoperabilität mit den EU-Systemen verstärken muss.

Die EU begrüßt, dass Albanien über Strukturen und Instrumente zur **Verhinderung von Korruption im Steuersystem** verfügt. Die EU hält Albanien dazu an, sich auf die Aufstockung des Personals und die Intensivierung der Ausbildungsmaßnahmen in der Generaldirektion Steuern und der Generaldirektion Zoll zu konzentrieren. Die EU hält Albanien ferner dazu an, weiterhin Korruptionsfälle im Zusammenhang mit Steuern zu verhindern und strafrechtlich zu verfolgen. Die EU hält Albanien außerdem dazu an, die Systeme zur Überwachung von Korruptionsfällen im Zusammenhang mit Steuern zu verstärken und die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Untersuchung und Verfolgung dieser Fälle auszubauen.

---

<sup>(13)</sup> Richtlinie (EU) 2009/133/EG.

<sup>(14)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2523.

<sup>(15)</sup> Richtlinie (EU) 2016/1164.

### 3. Kapitel 17 – Wirtschafts- und Währungspolitik

Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich der **Währungspolitik** einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf das Verbot des bevorzugten Zugangs des öffentlichen Sektors zu Finanzinstituten aufweist. Die EU stellt fest, dass die albanischen Rechtsvorschriften über die Unabhängigkeit der Zentralbank und das Verbot der monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen sind. Die EU ersucht Albanien, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Ziele der Bank von Albanien vollständig an den EU-Besitzstand anzugleichen. Die EU betont, dass Albanien seine Anstrengungen verstärken muss, um die uneingeschränkte persönliche Unabhängigkeit des Leiters der Bank von Albanien, ihrer Organe und ihrer Mitglieder zu gewährleisten und die Einflussnahme vonseiten der Regierung oder des Parlaments auszuschließen. Die EU erinnert daran, dass Albanien sicherstellen muss, dass die Bank von Albanien das Verbot der monetären Finanzierung in vollem Umfang einhält.

Wie im Verhandlungsrahmen vorgesehen, wird Albanien nicht sofort nach seinem Beitritt Mitglied des Euro-Währungsgebiets und des Eurosystems werden. Die EU wird vor der vorläufigen Schließung dieses Kapitels entscheiden, wie ihr Rahmen für die Übernahme des Euro anzuwenden ist.

Die EU begrüßt, dass Albanien im Bereich der **Wirtschaftspolitik** Fortschritte bei der Stärkung seiner haushaltspolitischen Steuerung erzielt und eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der mittelfristigen Haushaltsrahmen erreicht hat. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien seine nationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen Haushaltsprognosen, Statistiken, numerische Haushaltsregeln, Transparenz der öffentlichen Finanzen und Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen hat. Die EU betont, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die makroökonomischen Statistiken und die Statistiken der Staatsfinanzen Albanien zu verbessern, eine unabhängige finanzpolitische Institution einzurichten, eine Prognose zu erstellen und das Prognoseverfahren zu verbessern. Die EU betont, dass Albanien seine Haushaltsvorschriften und -praktiken an die Anforderungen des EU-Besitzstands in Bezug auf die nationalen Haushaltsrahmen <sup>(16)</sup> anpassen muss.

Die EU begrüßt, dass Albanien über einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die **Korruptionsbekämpfung in der Wirtschafts- und Währungspolitik** verfügt. Die EU hält Albanien dazu an, als Teil einer Erfolgsbilanz Fortschritte bei der Umsetzung dieses Rahmens sowie bei der Verhinderung von Korruption öffentlicher Bediensteter und bei deren Integrität zu erzielen.

---

<sup>(16)</sup> Richtlinie (EU) 2011/85 in der geänderten Fassung.

#### 4. Kapitel 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an die **Europäische Säule sozialer Rechte**. Die EU stellt fest, dass Albanien im Hinblick auf seine Sozial- und Beschäftigungspolitik der Politik und den Grundsätzen der EU verpflichtet ist. Die EU ersucht Albanien, seinen Aktionsplan zu sozialen Rechten im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte anzunehmen.

Die EU nimmt im Hinblick auf das **Arbeitsrecht** Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich der Arbeitsbedingungen sowie der Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern. Die EU hält Albanien dazu an, die Angleichung an den EU-Besitzstand fortzusetzen, um eine umfassende Harmonisierung mit allen europäischen Arbeitsnormen sicherzustellen. Die EU betont, dass Albanien seine Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung und Kontrolle ausbauen muss, um informelle Beschäftigung wirksam zu bekämpfen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich der **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf Arbeitsplätze, spezifische Risiken, einschließlich chemischer, biologischer und physikalischer Arbeitsstoffe, und institutionelle Aspekte. Die EU betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsrecht sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an den Besitzstand der EU angleichen und die institutionellen Kapazitäten und Inspektionsverfahren stärken muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2032 für die Anwendung des in der Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission festgelegten Grenzwerts für Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid in Untertagebau- und Tunnelbauanlagen im Einklang mit der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Die EU ersucht Albanien, mehr Informationen zu folgenden Punkten vorzulegen, bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann:

- a) die derzeitigen Maßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die in den genannten Arbeitsstätten und Industriezweigen für diese Stoffe gelten;

- b) die betroffenen Unternehmen und Arbeitsstätten sowie die Auswirkungen der Anwendung der Richtlinie (EU) 2017/164 im Hinblick auf die genannten spezifischen Stoffe zum Zeitpunkt des Beitritts in diesen Industriezweigen;
- c) die Pläne dieser Industriezweige zur schrittweisen Einhaltung der Richtlinie (EU) 2017/164 in Bezug auf die genannten spezifischen Stoffe.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albaniens Rahmen für den sozialen Dialog teilweise an die derzeitigen Standards und Verfahren der EU im Bereich des **sozialen Dialogs** angeglichen ist. Die EU betont, dass Albanien Maßnahmen zur Verbesserung des zwei- und des dreigliedrigen sozialen Dialogs ergreifen und dafür sorgen muss, dass die Kapazitäten der Sozialpartner ausgebaut werden.

Die EU nimmt im Hinblick auf die **Beschäftigungspolitik** Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den Besitzstand der EU in den Bereichen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Sozialwirtschaft und gerechter Übergang sowie Beschäftigungsförderprogramme und Beschäftigung junger Menschen. Die EU weist erneut darauf hin, dass die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und Beschäftigungsförderungsprogramme weiter ausgebaut werden müssen.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand der EU in den Bereichen **Sozialschutz und soziale Eingliederung** nicht erreicht hat, und hält Albanien dazu an, seine Anstrengungen zu verstärken. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien seinen institutionellen und rechtlichen Rahmen für Menschen mit Behinderungen sowie den Schutz und die Betreuung von Kindern teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen hat. Die EU ersucht Albanien, das Sozialschutzsystem, einschließlich für benachteiligte Gruppen, und die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen – einschließlich Kindern mit Behinderungen – im Einklang mit den Leitlinien für ein unabhängiges Leben und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit EU-Mitteln <sup>(17)</sup> zu stärken.

Die EU betont ferner, dass Albanien eine vollständige Angleichung an den Besitzstand der EU in den Bereichen **Nichtdiskriminierung und Geschlechtergleichstellung in der Beschäftigung und der Sozialpolitik** vornehmen muss. Die EU ersucht Albanien ferner, seine Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand der EU in den Bereichen Elternschaft und Gleichbehandlung von Selbstständigen anzugleichen. Die EU stellt fest, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Arbeitsmarktmobilität zu erhöhen und die Diskriminierung von Roma und Balkan-Ägyptern zu bekämpfen.

---

(17) Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien für ein unabhängiges Leben und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit EU-Mitteln (Guidance on independent living and inclusion in the community of persons with disabilities in the context of EU funding).

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien auch für die Richtlinie 79/7/EWG des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit einen Übergangszeitraum bis 2056 zur Angleichung des Renteneintrittsalters von Männern und Frauen beantragt.

Die EU ist der Auffassung, dass ein derart langer Übergangszeitraum zur Angleichung des Renteneintrittsalters von Männern und Frauen nicht gerechtfertigt ist und dass ein kürzerer Übergangszeitraum mit einer rascheren Anhebung des Renteneintrittsalters für Frauen zur Anpassung an den Besitzstand vorzuziehen ist. Bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann, ersucht die EU Albanien, weitere Informationen in Bezug auf Folgendes vorzulegen, um die Möglichkeit eines kürzeren Übergangszeitraums in Betracht zu ziehen:

- a) Pläne und Projekte zur Rentenreform
- b) einen neuen Zeitplan für die Angleichung des Renteneintrittsalters
- c) Bewertung der Auswirkungen der Anhebung des Renteneintrittsalters auf die öffentlichen Finanzen und den Arbeitsmarkt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien seinen institutionellen und rechtlichen Rahmen teilweise an den Besitzstand der EU im Bereich des **Europäischen Sozialfonds Plus** angeglichen hat. Die EU betont, dass Albanien die Kapazitäten der staatlichen Stellen stärken muss, damit diese in der Lage sind, den Europäischen Sozialfonds Plus zu verwalten.

Die EU begrüßt, dass Albanien über umfassende nationale Rechtsvorschriften und eine umfassende Strategie zur **Bekämpfung von Korruption in der Sozialpolitik und in der Beschäftigung** verfügt. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien darüber hinaus bestrebt ist, verstärkt auf die Digitalisierung als Mittel zur Korruptionsbekämpfung zurückzugreifen.

## 5. Kapitel 20 – Unternehmens- und Industriepolitik

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an die **horizontalen Aspekte der EU-Industriepolitik**, insbesondere in Bezug auf die Kompetenzentwicklung und die soziale Verantwortung der Unternehmen. Die EU ersucht Albanien, die Angleichung an diese horizontalen Aspekte fortzusetzen. Die EU ersucht Albanien ferner, die Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft umzusetzen, um unternehmerische Kompetenzen in KMU zu fördern. Die EU unterstreicht den umfassenden strategischen industriellen Ansatz Albaniens, der auf Fortschritte in den Bereichen Digitalisierung, grünes Wachstum, Kompetenzen und sektorspezifische Entwicklung abzielt. Die EU ersucht Albanien ferner, sich weiterhin auf die Übernahme bewährter Verfahren und Strategien der EU in diesen Bereichen zu konzentrieren und so sein Engagement für eine nachhaltige Entwicklung zu verstärken.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens im Bereich der **Unternehmenspolitik und der Unternehmensinstrumente** an die KMU-Politik und -Instrumente der EU. Die EU betont, dass Albanien für angemessene Verwaltungskapazitäten sorgen muss, um eine weitere Angleichung in diesen Bereichen zu gewährleisten und seine Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen zu stärken, einschließlich der Entwicklung eines umfassenden Rahmens für die Bewertung der KMU-Politik und der Verbesserung der Wirkungsmessung. Die EU ersucht Albanien, die Möglichkeiten im Rahmen des Binnenmarktprogramms, der Cluster und des Enterprise Europe Network zu prüfen, wobei der Schwerpunkt auf dem grünen und dem digitalen Wandel und der dreifachen Resilienz (soziale Resilienz, Klimaresilienz und wirtschaftliche Resilienz) liegen sollte. Die EU ersucht Albanien ferner, für eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Zahlungsverzug <sup>(18)</sup> zu sorgen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand in Bezug auf spezifische **Industrieinitiativen**. Die EU begrüßt die guten Fortschritte Albaniens bei der Angleichung an den EU-Besitzstand in mehreren Industriezweigen mit erheblichen Anstrengungen in Bereichen wie Textilien, Tourismus und Raumfahrt. Die EU ersucht Albanien – in Bezug auf die Tourismusbranche –, den Verbraucherschutz, den Datenaustausch und die Überwachung der Touristenströme zu verbessern. Die EU ersucht Albanien ferner, seine Anstrengungen insbesondere in Sektoren zu verstärken, in denen eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand erforderlich ist, darunter das Bauwesen, der Bergbau, der Sektor der kritischen Rohstoffe, der Verteidigungssektor und die Stahlindustrie.

---

(18) Richtlinie (EU) 2011/7, insbesondere Artikel 9 und die Zivilprozessordnung in der geänderten Fassung.

Die EU begrüßt, dass Albanien über Institutionen und Strategien zur **Bekämpfung der Korruption im Bereich Industrie und Unternehmen** verfügt. Die EU hält Albanien dazu an, seine Bemühungen im Kampf gegen die Korruption zu verstärken, insbesondere durch die Digitalisierung der öffentlichen Dienste, wodurch für Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflicht gesorgt wird.

## **6. Kapitel 25 – Wissenschaft und Forschung**

Die EU begrüßt, dass Albanien in Bezug auf die **Forschungs- und Innovationspolitik** in vollem Umfang in das richtungsweisende Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ eingebunden ist. Die EU ersucht Albanien, seine Bemühungen um Integration in den Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verstärken. Die EU ersucht Albanien ferner, das albanische Forschungs- und Innovationsökosystem und die erforderlichen Begleitmaßnahmen zu stärken. Die EU ersucht Albanien darüber hinaus, die Investitionen in Forschung und Wissenschaft zu erhöhen, auch mit öffentlichen Mitteln. Die EU hält Albanien dazu an, die erforderlichen Strukturen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zu schaffen und auf zuverlässigere Statistiken in diesem Bereich hinzuarbeiten. Die EU ersucht Albanien ferner, Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) umzusetzen und eine Governance der S3-Umsetzung, einen kontinuierlichen Prozess der Erschließung unternehmerischer Chancen und ein S3-Überwachungs- und - Bewertungssystem einzurichten. Die EU hält Albanien ferner dazu an, das neue Gesetz über wissenschaftliche Forschung und die nationale Strategie für wissenschaftliche Forschung rasch umzusetzen. Die EU ersucht Albanien ferner, den Besitzstand des Konsortiums für eine europäische Forschungsinfrastruktur <sup>(19)</sup> rasch umzusetzen.

Die EU begrüßt, dass Albanien in Bezug auf das **Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums** gute Fortschritte erzielt. Die EU ersucht Albanien, sich an ein noch größeres Spektrum von Interessenträgern zu wenden und diese einzubeziehen, insbesondere im Bereich Innovation. Die EU stellt fest, dass sich die Integration in den Europäischen Forschungsraum noch in einem frühen Stadium befindet, und ersucht Albanien, seine Anstrengungen zu verstärken.

Die EU erinnert daran, dass Albanien einen Aktionsplan mit Maßnahmen zur Sicherstellung von Fortschritten annehmen muss, damit Albanien im Europäischen Innovationsanzeiger (EIS) als mäßiger Innovator eingestuft werden kann.

---

(19) Verordnung (EG) Nr. 723/2009 und Verordnung (EU) Nr. 1261/2013.

Die EU begrüßt, dass Albanien über einen wirksamen Rahmen für die **Bekämpfung der Korruption im Bereich Forschung und Wissenschaft** verfügt. Die EU hält Albanien dazu an, die aktive Überwachung und Berichterstattung fortzusetzen, um die wirksame Umsetzung und Überwachung der Strategie zur Korruptionsbekämpfung und des dazugehörigen Aktionsplans, insbesondere im Bereich Forschung und Innovation, sicherzustellen.

## **7. Kapitel 26 – Bildung und Kultur**

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albanien an den EU-Besitzstand im Bereich der **allgemeinen und beruflichen Bildung**. Die EU nimmt das Interesse Albanien an einer weiteren Beteiligung an Erasmus+ zur Kenntnis. Die EU betont, dass Albanien im Einklang mit seinen Ambitionen und Zielen für ausreichende Haushaltsmittel für den Bildungsbereich sorgen muss. Die EU ersucht Albanien, weitere Anstrengungen in Bezug auf den Einsatz von Transparenzinstrumenten im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens, kompetenzbasierte Bildung und digitale Kompetenzen zu unternehmen. Die EU betont ferner, dass Albanien nachweisen muss, dass es hinreichende Maßnahmen ergriffen hat, um eine inklusive Bildung, auch für Minderheiten, sicherzustellen. Die EU nimmt Kenntnis von den Informationen Albanien zu den Bildungsrechten, die sich aus seinem Gesetz über den Schutz nationaler Minderheiten und seiner nationalen Bildungsstrategie 2021-2026 ergeben, und betont, dass die vollständige Umsetzung sichergestellt werden muss. Die EU ersucht Albanien, die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018<sup>(20)</sup> zu berücksichtigen. Im Einklang mit der Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht sollten alle Ebenen und Formen der Bildung den sozialen Zusammenhalt und ein europäisches positives und inklusives Zugehörigkeitsgefühl stärken, das lokale, regionale und nationale Identitäten ergänzt, wodurch tolerante und demokratische Einstellungen gefördert werden. Die EU ersucht Albanien ferner, im Bereich der Hochschulbildung die wichtigsten Bologna-Verpflichtungen vollständig umzusetzen und eine Angleichung an das Kommuniqué von Tirana zu erreichen. Die EU weist darauf hin, dass Albanien im Hinblick auf die Erreichung der im Rahmen des europäischen Bildungsraums festgelegten Ziele ausreichende Fortschritte erzielen und ein Überwachungssystem einrichten muss, das eine zuverlässige Verfolgung dieser Ziele ermöglicht.

---

<sup>(20)</sup> Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht (2018/C 195/01).

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich der **beruflichen Aus- und Weiterbildung**. Die EU ersucht Albanien, die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes von 2017 zu vervollständigen. Die EU ersucht Albanien ferner, die Nationale Agentur für Beschäftigung und Kompetenzen und die Nationale Agentur für berufliche Aus- und Weiterbildung und Qualifikationen zu stärken. Die EU betont, dass Albanien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes für ausreichende Ressourcen zur Optimierung des Berufsbildungssystems sorgen muss, die unter anderem auf den Aufbau von Kapazitäten und die Erhöhung der Zahl und Qualität der Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzielt. Die EU ersucht Albanien, die Lehrlingsausbildungsprogramme zu stärken und das weitere Engagement in den Bereichen Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz im Rahmen der Europäischen Ausbildungsallianz zu fördern, indem die Mitgliedschaft nationaler und regionaler Organisationen durch Zusagen weiterentwickelt und ausgeweitet wird.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **Jugend**. Die EU ersucht Albanien, als zentrale Ziele weiterhin der Jugendarbeit und der Teilhabe junger Menschen Vorrang einzuräumen sowie weiterhin die Europäische Jugendarbeitsagenda einzuhalten. Die EU ersucht Albanien ferner, die geplanten Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenz junger Menschen fortzusetzen und zu verstärken.

Die EU begrüßt die guten Fortschritte Albaniens im Bereich **Sport** und ersucht Albanien, seine Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand der EU in diesem Bereich anzugleichen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich **Kultur**. Die EU ersucht Albanien, die Durchführungsvorschriften betreffend Kulturerbe und Museen fertigzustellen.

Die EU begrüßt die Fortschritte Albaniens bei der **Bekämpfung der Korruption in den Bereichen Bildung und Kultur**. Die EU ersucht Albanien ferner, dafür zu sorgen, dass die Auswahl der Schulleiter und die Ernennungen in wichtigen Bildungsagenturen ohne politischen Einfluss erfolgen.

## **8. Kapitel 29 – Zollunion**

Die EU begrüßt den Fortschritt Albaniens bei seiner Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des **Zollrechts**. Die EU nimmt den hohen Grad der Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand, insbesondere in Bezug auf Zollschuld und Sicherheitsleistung, Zollwertermittlung, Zollverfahren für Ein- und Ausfuhren, besondere Verfahren außer dem Versandverfahren, zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und Kontrollen des Gepäcks von Passagieren im Flug- und Seeverkehr, positiv zur Kenntnis.

Die EU betont, dass Albanien seinen **Rechtsrahmen** weiter an den Besitzstand der EU angleichen muss, einschließlich der Rechtsakte zur Durchführung des Unionszollkodex und des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren. Insbesondere sollte Albanien seine Rechtsvorschriften in folgenden Bereichen angleichen: zollrechtlicher Status von Waren, Versand, Zollrisikomanagement und Sicherheitsaspekte, Kulturgüter, Überwachung von Barmitteln und Drogenausgangsstoffe. Die für die Durchführung von Zollkontrollen erhobenen Scangebühren sollten abgeschafft werden, da das Scannen als reguläre Zollkontrolle, nicht aber als von den Zollbehörden erbrachte Dienstleistungen behandelt werden sollte.

Die EU begrüßt, dass Albanien über angemessene **administrative und operative Kapazitäten** verfügt, um seine bestehenden Zollaufgaben erfüllen zu können. Die EU ersucht Albanien, den weiteren Aufbau von Kapazitäten und die Einstellung von Personal im Vorfeld des Beitritts, insbesondere im IT-Bereich, zu verstärken. Die EU betont, dass Albanien seine bestehenden IT-Systeme im Einklang mit dem mehrjährigen Strategieplan für elektronische Systeme im Zollbereich weiterentwickeln und weiter modernisieren muss, um die Angleichung an die Zollsysteme der EU zu ermöglichen und die Interkonnektivität zu gewährleisten. Die EU weist erneut darauf hin, dass Albanien für alle laufenden und geplanten IT-Projekte ausreichende Finanzmittel bereitstellen muss.

Die EU begrüßt, dass Albanien über Strukturen und Maßnahmen zur **Korruptionsbekämpfung im Zollbereich** verfügt. Die EU begrüßt die Absicht Albaniens, die Bekämpfung von Zollbetrug, insbesondere des Schmuggels von Tabakerzeugnissen, zu verstärken. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Standards für die berufliche Integrität und die Korruptionsbekämpfung derzeit konsequent angewandt werden. Die EU betont, dass Albanien über angemessene Verwaltungs- und Leistungskapazitäten und eine integre Zollverwaltung sowie über die erforderliche Infrastruktur in seinen zentralen und örtlichen Zollstellen verfügen muss, sodass es seine Zollvorschriften um- und durchsetzen sowie wirksam grenzüberschreitende Beförderungen kontrollieren und überwachen kann. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien erwägt, dem Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums beizutreten.

\* \* \*

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Albaniens und vorbehaltlich der Erfüllung der Zwischenkriterien für Cluster 1 durch Albanien stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss, und unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in den weiteren für Cluster 3 festgelegten Kriterien festgelegt sind, diese nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU einvernehmlich festgestellt hat, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

### **Kapitel 10 – Digitaler Wandel und Medien**

- Albanien bringt seine Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bestimmungen zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, zu digitalen Diensten, digitales Vertrauen und Cybersicherheit sowie im Bereich der audiovisuellen Dienste und Mediendienste mit dem EU-Besitzstand in Einklang.
- Albanien weist nach, dass es bis zum Zeitpunkt des Beitritts über ausreichende Verwaltungskapazitäten verfügen wird, um den EU-Besitzstand in folgenden Bereichen durchzusetzen: elektronische Kommunikation, digitale Dienste, digitales Vertrauen und Cybersicherheit sowie audiovisuelle Mediendienste; es stellt bis zum Zeitpunkt des Beitritts auch die Unabhängigkeit der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden sicher.

### **Kapitel 16 – Steuerwesen**

- Albanien hat alle diskriminierenden steuerlichen Maßnahmen gegen Einfuhren aus der EU behoben und verzichtet darauf, neue Maßnahmen zu erlassen. Albanien hat in den Bereichen, in denen eine weitere Angleichung erforderlich war, insbesondere bei der direkten Besteuerung, der Mehrwertsteuer, den Verbrauchsteuern und der Kraftfahrzeugsteuer, einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an den Besitzstand erreicht. Im Bereich der Verbrauchsteuern auf Energie, Alkohol und Tabakwaren informiert Albanien die Kommission und setzt konsequent einen Zeitplan zur schrittweisen Angleichung an die EU-Mindestsätze um.

- Albanien weist nach, dass es über angemessene Verwaltungskapazitäten mit hohen Integritätsstandards in der Steuerverwaltung sowie über die erforderliche Infrastruktur in seinen zentralen und örtlichen Finanzämtern verfügt, sodass es seine Steuervorschriften um- und durchsetzen sowie wirksam Steuern erheben und seine Steuerpflichtigen kontrollieren kann. Albanien weist nach, dass das zentrale Verbindungsbüro und das zentrale Verbrauchsteuer-Verbindungsbüro die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass sie zum Zeitpunkt des Beitritts personell ausreichend ausgestattet und einsatzbereit sind.
- Albanien kann beim Ausbau aller IT-Unterstützungssysteme für die Steuerverwaltung ausreichende Fortschritte vorweisen, einschließlich bei denjenigen, die die Vernetzung mit einschlägigen EU-Systemen betreffen, sowie insbesondere bei den Systemen für die MwSt. (MIAS, MwSt.-Erstattungssystem, One-Stop-Shop-System und One-Stop-Shop-System für die Einfuhr), dem System für die Verbrauchsteuern (EMCS) und den Unterstützungssystemen sowie den IT-Systemen für die Zusammenarbeit der Steuerbehörden und den Informationsaustausch auf dem Gebiet der direkten Besteuerung.

### **Kapitel 17 – Wirtschafts- und Währungspolitik**

- Albanien hat seinen Rechtsrahmen an den EU-Besitzstand angeglichen, um die vollständige Unabhängigkeit der Zentralbank, das Verbot der monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors und die vollständige Integration seiner Zentralbank in das Europäische System der Zentralbanken sicherzustellen.
- Albanien hat seinen Rechtsrahmen angepasst, um die Anforderungen der EU an die nationalen Haushaltsrahmen <sup>(21)</sup> zu erfüllen.

---

<sup>(21)</sup> Gemäß der Richtlinie (EU) 2011/85 in der geänderten Fassung.

## **Kapitel 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung**

- Albanien hat seine Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsrecht sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an den EU-Besitzstand angeglichen und nachgewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Beitritts angemessene Verwaltungsstrukturen und Durchsetzungskapazitäten vorhanden sein werden, um den EU-Besitzstand in Bezug auf Arbeitsrecht sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ordnungsgemäß umzusetzen, insbesondere durch eine Verstärkung des Systems der Arbeitsaufsicht.
- Albanien hat eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung erreicht und ändert die Gesetze über Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, um seine Rechtsvorschriften in diesen Bereichen an den EU-Besitzstand anzugleichen, und weist nach, dass zum Zeitpunkt des Beitritts angemessene Verwaltungsstrukturen, Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten vorhanden sein werden.<sup>(22)</sup>
- Albanien weist nach, dass es über angemessene Kapazitäten – einschließlich der Planungskapazitäten und der operativen Kapazitäten – verfügt, um die wirksame Um- und Durchsetzung aller Rechtsvorschriften und politischen Rahmenregelungen auf dem Gebiet der Beschäftigungs- und der Sozialpolitik sicherzustellen, einen echten sozialen Dialog zu stärken und Kapazitäten für die künftige Verwaltung des Europäischen Sozialfonds Plus zu gewährleisten.

## **Kapitel 20 – Unternehmens- und Industriepolitik**

- Albanien führt eine umfassende nachhaltige Industriestrategie und eine KMU-Politik im Einklang mit der entsprechenden EU-Politik ein und beginnt mit deren Umsetzung. Albanien weist nach, dass es über angemessene Verwaltungskapazitäten und ein ausreichendes Maß an Koordinierung zwischen den betreffenden Ministerien und Agenturen verfügt.

## **Kapitel 25 – Wissenschaft und Forschung**

- Albanien sorgt für mehr Investitionen in Forschung und Wissenschaft, insbesondere durch öffentliche Mittel, und für die erforderlichen Umsetzungskapazitäten.

---

<sup>(22)</sup> Die Richtlinien des Rates über Standards für Gleichbehandlungsstellen, Richtlinie (EU) 2024/1499 und Richtlinie (EU) 2024/1500, werden in Kapitel 23 behandelt.

- Albanien weist nach, dass es Strukturen zur Stärkung der Forschungs- und Innovationsökosysteme eingerichtet hat, die Umsetzung von Strategien für intelligente Spezialisierung vornimmt und Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor im Bereich Forschung und Innovation durchführt.
- Albanien setzt das neue Gesetz über wissenschaftliche Forschung und die nationale Strategie für wissenschaftliche Forschung um.

### **Kapitel 26 – Bildung und Kultur**

- Albanien weist nach, dass es den erforderlichen institutionellen und politischen Rahmen und die entsprechende Haushaltsplanung sowie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet hat, um die politischen Ziele der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Jugend, Sport und Kultur zu erreichen. Dazu gehören Maßnahmen zur Schließung der Lücke bei den im Rahmen des europäischen Bildungsraums festgelegten Zielen, der schrittweise Aufbau eines zuverlässigen Überwachungssystems sowie Maßnahmen zur Förderung inklusiver Bildung, auch für benachteiligte Gruppen.

### **Kapitel 29 – Zollunion**

- Albanien hat in den Bereichen, in denen eine weitere Angleichung erforderlich war, unter anderem bei den Rechtsakten zur Umsetzung des Zollkodex der Union in der geänderten Fassung, einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung erreicht, mit besonderem Augenmerk auf folgenden Bereichen: zollrechtlicher Status von Waren, Versand, Zollrisikomanagement und Sicherheitsaspekte, Kulturgüter, Überwachung von Barmitteln, Drogenausgangsstoffe und Abschaffung der Scangebühren.
- Albanien weist nach, dass es über angemessene Verwaltungskapazitäten mit hohen Integritäts- und Leistungsstandards in der Zollverwaltung sowie über die erforderliche Infrastruktur in seinen zentralen und örtlichen Zollstellen verfügt, sodass es seine Zollvorschriften um- und durchsetzen sowie wirksam grenzüberschreitende Beförderungen kontrollieren und überwachen kann.

- Albanien weist bei der Vorbereitung und beim Ausbau der digitalen Zollsysteme, die für die Umsetzung des Zollkodex der Union in der geänderten Fassung und anderer EU-Zollvorschriften erforderlich sind, ausreichende Fortschritte nach, und zwar durch die Ausarbeitung und Annahme einer nationalen IT-Strategie und eines nationalen IT-Umsetzungsplans für den Zoll und die Gewährleistung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, um die Entwicklung dieser digitalen Zollsysteme und deren Interoperabilität mit dem digitalen Zollumfeld der EU zu ermöglichen.
- Albanien tritt dem Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakkonsums bei und verbessert die Zusammenarbeit mit der EU bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Schmuggels von Tabakerzeugnissen und anderer illegaler Aktivitäten.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU- Besitzstands und einschlägiger europäischer Standards werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungsklustern zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem Besitzstand der EU und einschlägigen europäischen Standards sowie die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über diesen Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 28. Februar 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.